

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

Von: Zentrale

Betreff: **Bearbeitung von Visumanträgen auf Familiennachzug zu eritreischen  
Schutzberechtigten**

hier: (hier: Dokumentenanforderung)

Zweck: Enthält Weisung

Verf.: Kratz (508-2)

Geschäftszeichen: Gz. 508-2-543.53 ERI

## I. Weisung

- enthält Weisung -  
Gz. 508-2-543.53 ERI

Grundsätzlich haben Antragstellerinnen und Antragstellern im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht gem. §82 Abs. I AufenthG bei der Beantragung eines Visums antragsbegründende Unterlagen vorzulegen.

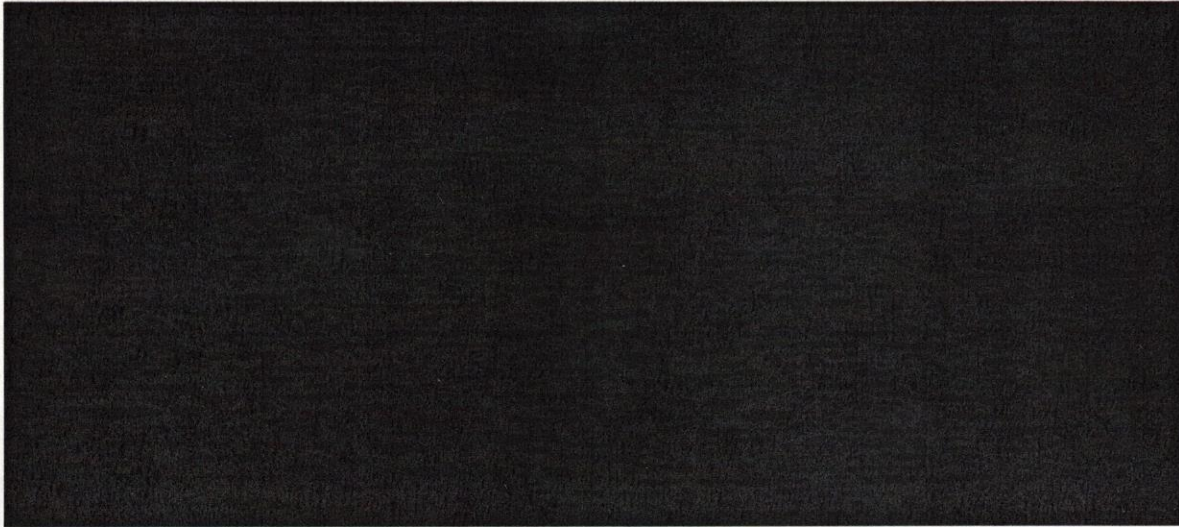
Die Antragstellenden sind also Adressaten dieser Pflicht. Für die Verwaltung und die Visastellen bleibt es dagegen bei der allgemeinen Pflicht, jeweils zu prüfen, ob die Vorlage solcher Unterlagen verhältnismäßig, also zumutbar und geeignet, also erfolgversprechend ist.

Deswegen gilt bezüglich der Beschaffung öffentlicher Dokumente aus Eritrea in Ergänzung zum o.g. DKOR vom 16.11.2020:

Für Visumverfahren eritreischer Staatsangehöriger folgt daraus:



~~VS NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~



5. Sofern die angeschriebenen Auslandsvertretungen belastbare und gesicherte Kenntnisse über eine geänderte Praxis eritreischer Behörden oder andere Möglichkeiten einer Dokumentenbeschaffung erhalten, ist an die Referate 508 und 509 mit Doppel an das Referat 510 zu berichten.

## II. Begründung

gez.  
Weerth (508-RL)



**in geschwärzter  
Fassung nicht als  
VS eingestuft**

~~VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH~~

## ANHANG

### Registratur

508-R1 Bratenberg, Christin

**in geschwärzter  
Fassung nicht als  
VS eingestuft**